

Allgemeine Bedingungen Transporte Ricardo

1. Gültigkeit, allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Bedingungen regeln die Abwicklung von über Ricardo.ch vereinbarten Transportleistungen.

Für alle Fälle, welche hier nicht abgedeckt sind, gelten die allgemeinen Bedingungen von Spedlogswiss, dem Verband Schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen. Link: www.spedlogswiss.ch

2. Vertragsparteien

Der Transportauftrag wird immer vom Käufer erteilt und bestellt. Er haftet dafür, dass die gemachten Angaben korrekt sind.

Bei Bestellung entsteht ein Vertrag zwischen dem Transportunternehmen (Weber-Vonesch Transport AG) und dem Käufer. Ricardo.ch dient lediglich als Vermittler.

3. Lieferung und Bezahlung

3.1. Bezahlung Transportkosten

Die Transportleistung wird durch den Käufer im Voraus bezahlt. Der Transport wird erst nach erfolgtem Zahlungseingang durchgeführt.

3.2. Inkasso

Weber-Vonesch Transport bietet kein Inkasso für den Kaufgegenstand an. Die Bezahlung des Kaufgegenstandes ist zwischen dem Käufer und Verkäufer zu regeln.

3.3. Voravis / Fehlfahrtzuschlag

Weber-Vonesch Transport AG macht in jedem Fall ein telefonisches Voravis und vereinbart sowohl mit dem Käufer als auch dem Verkäufer einen Abhol- und Liefertermin. Werden diese Termine durch eine der Parteien nicht eingehalten, so ist pro vergeblicher Anfahrt ein Fehlfahrtzuschlag von 50% des Transportpreises durch jene Partei zu bezahlen, welche die Fehlfahrt verursacht hat (Käufer oder Verkäufer).

3.4. Annahmeverweigerung

Verweigert der Käufer die Annahme des Transportgutes, fallen beim Käufer trotzdem Transportkosten an, die nicht zurückerstattet werden. Die Ware wird von Weber-Vonesch Transport zurück ans Lager genommen und zwischengelagert bis der Verkäufer einen neuen Transportauftrag vergibt oder ein neuer Käufer gefunden wurde.

3.5. Zwischenlagerung

Die Zwischenlagerung der Güter ist bis zu 5 Arbeitstage inbegriffen. Bei einer längeren Lagerung wird eine Lagergebühr von CHF 1.00 pro m² pro Tag fällig. Diese Gebühr wird auch dann fällig, wenn eine Zwischenlagerung infolge Annahmeverweigerung notwendig wird. Die Zwischenlagerung wird in jedem Fall dem Käufer verrechnet.

3.6. Entsorgung / Veräusserung

Nehmen weder der Käufer noch der Verkäufer die Ware an, resp. zurück noch werden die Lagerkosten durch eine der Parteien bezahlt, hat der Lagerhalter das Recht die Ware zu entsorgen oder selbst zu veräussern. Die Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

4. Umfang Lieferleistung

4.1. Standardlieferungen

Die Standardlieferung erfolgt von Bordsteinkante zu Bordsteinkante. Das heisst, im normalen Tarif ist kein Abtragen und keine Verbringung in Stockwerke inbegriffen. Für zusätzliche Leistungen (z.B. Lieferung auf Stockwerke) werden separate Zuschläge verrechnet. Die Lieferung erfolgt standardmässig mit 1 Person. Die Fahrzeuge sind mit Hebebühne und Palettenrolli ausgerüstet.

Der Kaufgegenstand muss so beschaffen und verpackt sein, dass er vom Chauffeur allenfalls mit Hilfe des Verkäufers auf eine Palette gebunden werden kann.

4.2. Auf- und Abladehilfen

Werden weitere Personen für den Be- oder Entlad benötigt, dann muss dies vorgängig bestellt werden und wird entsprechend verrechnet. Für die weiteren Be- oder Abladehilfen resp. für die zusätzlichen Hilfspersonen für die Aus- und/oder Einbringung wird nach Rücksprache mit dem Verkäufer und dem Käufer eine separate Offerte erarbeitet. Hierfür sind von den Parteien möglichst genaue Angaben bezüglich der lokalen Verhältnisse vor Ort zu machen (z.B. Treppen, Liftgrösse, Distanzen, Gewicht des Transportgutes etc.).

4.3. Uhrzeit

Unter die Standardkonditionen fallen Lieferungen / Abholungen zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr (Montag bis Freitag). Abholungen und Auslieferungen zu Randzeiten werden nur in Absprache und gegen Aufpreis gemacht.

Dasselbe gilt für uhrzeitgebundene Fixtermine oder Zeitfenster unter 4h.

4.4. Wartezeiten

Ist der Käufer oder Verkäufer nicht vor Ort, muss der Fahrer max. 15 Min. warten. Die Wartezeit über 15 Min. wird mit CHF 35.00 pro angefangene Viertelstunde verrechnet. Erhält der Transporteur innerhalb von 15 Min. keinen Bescheid über das Verbleiben der Kontaktperson, kann das Transportunternehmen den Chauffeur weiterfahren lassen. Die Anfahrt wird als Fehlfahrt verrechnet.

4.5. Lieferzeit

Die Lieferung an den Käufer ist innerhalb einer Arbeitswoche (5 Arbeitstage) garantiert und erfolgt nach Absprache mit dem Verkäufer und Käufer.

4.6. Spezielle Güter

Die Preise für Standardlieferungen gelten nicht für spezielle Güter, für welche beim Transport spezielle Vorkehrungen getroffen werden müssen. Darunter können fallen:

- Bilder
- Spiegel
- Fahrzeuge
- Instrumente (Klaviere, Flügel etc.)
- Heikle Geräte (z.B. Medizinaltechnik, Messgeräte etc.)
- Gefahrgüter / Chemikalien (nur nach Absprache und mit Deklaration)

Die oben aufgeführte Liste ist nicht abschliessend. Der Transporteur behält sich vor, nach Prüfung der zu transportierenden Ware diese als speziell zu klassifizieren und entsprechend eine vom Standard abweichende Offerte auszuarbeiten.

4.7. Zufahrt

Die Zufahrt zur angegebenen Adresse muss per LKW möglich sein und der LKW muss für das Ein- oder Ausladen vor der Liegenschaft abgestellt werden können. Für Sonderbewilligungen (z.B. bei Fahrverbot etc.) ist prinzipiell der Käufer zuständig. Mehraufwände wegen ungenauen Angaben zur Zufahrt oder Anschlussstranporte für Bergbahnen etc. sind grundsätzlich nicht inbegriffen und werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

4.8. Zusatzdienstleistungen

Auf Anfrage können weitere Dienstleistungen offeriert werden. Folgende Leistungen können z.B. abgedeckt werden:

- Expresslieferungen
- Direktfahrten
- Internationale Transporte
- Kran
- Treppensteiger zur Einbringung auf Stockwerk ohne Lift
- Demontage und Montage

4.9. Verpackung für Transport

Prinzipiell sind die zu transportierenden Güter sauber verpackt und transportbereit bereitzustellen. Lose Güter wie Sand, Kies, Flüssigkeiten, Steine, Holz etc. werden nur dann transportiert, wenn diese verpackt sind oder gemäss Bestellung durch den Chauffeur verpackt werden können. Der Transporteur behält sich vor, gewisse Sendungen abzulehnen, wenn diese für den Transport mit einem Stückgut-LKW nicht geeignet sind.

Müssen die Güter für den Transport durch den Chauffeur noch zusätzlich verpackt werden, ist dies vorgängig anzumelden und wird gemäss Tarif verrechnet. Entscheidet der Chauffeur von sich aus, dass die Ware noch zusätzlich verpackt werden muss, ohne dass dies bestellt wurde, so wird die Leistung ebenfalls in Rechnung gestellt.

5. Auftragsadministration

5.1. Standardaufträge

Standardaufträge werden im Online-Tool erfasst. Der Beladeort und Entladeort wird vom Käufer angegeben. Erst wenn alle Angaben korrekt und vollständig sind, kann der Transport ausgeführt werden.

5.2. Auftragsbestätigung

Der Transportauftrag gilt erst als angenommen, wenn er vom Transportunternehmen bestätigt und die Sendungsangaben verifiziert wurden.

5.3. Fehlerhafte oder fehlende Angaben

Falsche Angaben (z.B. Adressen, Tel. Nr., Namen, Zeit, Masse etc.) werden mit einer Administrationsgebühr von CHF 30.00 verrechnet.

6. Haftung bei Schäden

6.1. Übergabeprotokoll

Bei der Übergabe der Ware an den Transporteur wird ein Übergabeprotokoll ausgestellt. Darin sind äusserlich erkennbare Schäden zu notieren. Das Protokoll ist durch den Verkäufer zu unterzeichnen.

6.2. Äusserlich nicht erkennbare Schäden

Der Transporteur haftet nicht für äusserlich nicht erkennbare Schäden. Explizit ausgeschlossen ist z.B. die Haftung für die Funktionsfähigkeit von Geräten, sofern nicht ein eindeutig durch den Transporteur verschuldeter Schaden erkennbar ist (äusserlicher Defekt, Bruch, Wasserschaden etc.).

6.3. Verpackte Ware

Wird die Ware dem Transporteur verpackt übergeben, so kann der Transporteur davon ausgehen, dass die Verpackung für den Transport geeignet ist. Der Transporteur haftet nicht für Schäden an Produkten, die verpackt übergeben wurden, sofern keine äusseren Transportschäden an der Verpackung erkennbar sind. Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass die Verpackung genügend Polsterung aufweist und die Ware sich im Inneren der Verpackung nicht verschieben/umfallen kann. Auch muss die Verpackung einem leichten Druck und kleineren Schlägen beim Ein- und Ausladen und während der Fahrt standhalten können.

6.4. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Transportunternehmung ist auf CHF 12.00/kg der beschädigten Ware beschränkt, ausser der Auftraggeber wünscht ausdrücklich den Abschluss einer separaten Transport- und/oder Lagerversicherung.

6.5. Transport- und Lagerversicherung

Für kostbare oder sehr heikle Güter empfehlen wir eine All-Risk-Versicherung über Weber-Vonesch Transport AG abzuschliessen. Auf Wunsch erstellen wir Ihnen gerne eine Offerte, welche abhängig vom Warenwert ist.